

**Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor
Beginn der Maßnahme einzureichen!!!!**

**Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO – Einrichtung einer
Baustelle / Arbeitsstelle im Straßenbereich**

Nachfolgend genannter Antragsteller plant im Straßenraum (§45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO) / Straßenbauarbeiten (§45 Abs. 2 Satz 1 StVO) im Gemeindegebiet. Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus. Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt:

Antragsteller	Firma bzw. Name, Vorname	
	Ort, Straße, Hausnummer	
	Telefon	Fax
	E-Mail	
Bauleiter / verantwortliche Person	Name, Vorname	
	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
	Telefon / Mobil Erreichbarkeit 24/7	
	E-Mail	
Qualifikationsnachweis	Der Qualifikationsnachweis ist vorzulegen	
Vertretung	Name, Vorname	
	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
	Telefon / Mobil Erreichbarkeit 24/7	
	E-Mail	
Qualifikationsnachweis	Der Qualifikationsnachweis nach den RSA 21 ist vorzulegen	

Angaben zur Arbeitsstelle

Grund der Sperrung	z.B. Markierungsarbeiten, Kanalarbeiten, etc.	
Ggf. Auftraggeber	z.B. Dt. Telekom, Kabel Deutschland, etc.	
Straße		
Lage	Genaue Länge der Straße, z.B. von Hs.Nr. bis Hs.Nr., Einmündung, etc.	
Dauer der Sperrung	Beginn	Ende
Helligkeit Begehung der Baustelle	Datum und Uhrzeit	

Dunkelheit Begehung der Baustelle	Datum und Uhrzeit
Sonn- und Feiertag Begehung der Baustelle	Datum und Uhrzeit
Kontrollfahrten sind nach RSA 21 durchzuführen und nachzuweisen	

Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund:

- | | |
|--|--|
| ☐ Gesamtspernung | ☐ Vollsperrung Gehweg mit Fußgänger verweisen |
| ☐ Halbseitige Sperrung (Restfahrbahnbreite mindestens 3m) | ☐ Teilspernung / Einschränkung Gehweg |
| ☐ Einschränkung einer Fahrbahn / Fahrbahnrand | ☐ Park-/ Seitenstreifen |
| ☐ Fußweg | ☐ Radweg |

Mit Aufstellung

- | | |
|--|--|
| ☐ Halteverbot, ggf. von bis _____ | ☐ Baugerüst |
| ☐ Container (nur innerhalb eines Bauzaunes) | ☐ Baukran (nur innerhalb eines Bauzaunes) |
| ☐ Bauzaun (Maße: _____) | ☐ Lagerung von Baumaterial (Fläche _____) |
| ☐ Sonstiges | |

Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

- ☐ gemäß Regelplan Nr. _____
- ☐ gemäß geändertem Regelplan Nr. _____ (als Anlage beifügen bzw. Änderungen erläutern)
- ☐ gemäß beiliegendem Verkehrszeichen-/ Beschilderungsplan (Als Anlage beifügen)

Umleitung	Umleitungsstrecke Angaben
Anliegerverkehr	Ggf. frei bis z.B. Baustelle Hausnummer
Lichtzeichenanlage	z.B. zur Verkehrsregelung an Engstellen
Sonstiges	z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten, etc.

Sondernutzung:

☒ Es wird gleichzeitig (für evtl. Ablagerung von Baumaterialien, Container-, Gerüst- bzw. Kranstellung) die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayrischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Aufgrabungserlaubnis beantragt.

Sonstige Anmerkungen:

„Der Antragsteller oder die Antragsstellerin verpflichtet sich, die im Merkblatt „Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung“ vom 04.04.2025 genannten Konditionen für die Erteilung einer Aufbruchsgenehmigung einzuhalten und gegebenen Falles auch, deren Einhaltung bei der bauausführenden Firma durchzusetzen.

Die ausführende Firma ist angehalten, mit dem Antrag einen Bauzeitplan, einen Lageplan mit der Kennzeichnung der Aufgrabung, einen Beschilderungsplan sowie die unterschiedenen Bedingungen für eine Aufgrabungsgenehmigung vorzulegen!“

Es wird versichert, dass die **verkehrsrechtliche Anordnung** durch den Antragsteller / verantwortliche Person **befolgt** wird. Es wird weiterhin versichert, dass der Antragsteller / Verantwortliche Person die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie deren Beleuchtung und die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Lichtzeichenanlage übernimmt. Weiterhin wird versichert, dass die verantwortliche Person einen Qualifikationsnachweis gem. RSA/ZTV-SA besitzt und die entsprechenden Richtlinien eingehalten werden. Es ist auch bekannt, dass der Antragsteller die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat; gleiches gilt für die Gebühren der verkehrsrechtlichen Anordnung. Weiterhin wird erklärt, dass der Antragsteller den Träger der Straßenbaulast, die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder **Haftung** freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten vom Markt Hirschaid zu oben genannten Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die zur Verarbeitung notwendigen Stellen weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den oben genannten folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zweck erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und des Bayrischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Nach dem Wegfall der Voraussetzungen werden meine Daten sofort gelöscht. Ggf. sind vom Markt Hirschaid die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu beachten und zu berücksichtigen.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis mit der Folge, dass der oben genannte Zweck nicht ausgeführt werden kann, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Markt Hirschaid, - Datenschutzbeauftragter -, Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid.

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten sowohl beim Markt Hirschaid und den betroffenen Stellen gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung:

04.04.2025

1. Allgemeines

a) Kosten

Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

b) Ausführungszeitraum

Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an Ordnungsamt und techn. Bauverwaltung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

Bei Notmaßnahmen ist die Ankündigung sofort per Telefon unter 09543/8225-20 bzw. -24 anzukündigen. Das schriftliche Anforderungsverfahren ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag nachzuholen.

Vor Baubeginn führt der Antragsteller eine Beweissicherung in Wort und Bild durch. Ist eine Ortsbesichtigung für die Baumaßnahme nötig, wird eine gemeinsame Besichtigung vor Beginn der Arbeiten durchgeführt. Der Antragsteller informiert hier den Fachbereich Tiefbau sowie den Fachbereich Verkehr.

Tiefbau: Herr Marco Bolz, 09543/8225-31, marco.bolz@hirschaid.de

Verkehr: Herr Günther Dittrich, 09543/8225-20, guenther.dittrich@hirschaid.de

Alle öffentlichen Verkehrsflächen, die für die Durchführung der Baumaßnahmen durch Baumaschinen befahren oder als Materiallager genutzt werden, sind in dem eingereichten Lageplan deutlich zu kennzeichnen.

Straßenmarkierungen oder Symbole die im Zuge der Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich und fachgerecht wiederherzustellen. Die Maßnahme gilt erst bei Fertigstellung der vollständigen Markierungsarbeiten als abgenommen.

c) Instruktion

Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsträger zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Gemeinde, Spartenträger wie Bayernwerk, Telekom, Vodafone/Kabel Deutschland, etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsträger einzuholen.

d) Abnahme

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung dem Ordnungsamt sowie der Bauverwaltung formlos per Mail anzuzeigen. Die Marktgemeinde behält sich vor, eine Abnahme und Übernahme von Aufbruchstellen in die gemeindliche Verkehrssicherungspflicht zu verweigern, sobald technische Mängel festgestellt werden. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt in diesem Falle beim Antragsteller oder geht wieder auf diesen über. Bei Feststellung von Mängeln und deren anschließender Mängelbeseitigung ist eine förmliche Abnahme durch die gemeindliche Bauverwaltung zwingend erforderlich.

e) Gewährleistung

Ab Tag der Fertigstellungsmeldung, haftet der Antragsteller für die Dauer von 5 Jahren für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden wie Setzungen oder sonstige Schäden die durch die Baumaßnahmen entstanden sind, unverzüglich in einer gesetzten Frist zu beheben. Die Verkehrssicherungspflicht geht umgehend wieder auf den Antragsteller über, sobald die Gemeinde den Mangel anzeigt. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeindeverwaltung, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme muss eine Fertigstellungsanzeige unter den anfangs genannten Kontaktdaten per Mail, Fax oder persönlich im Rathaus eingereicht werden. Erfolgt keine Einreichung der Fertigstellungsanzeige, so bleibt die Gewährleistung bei der ausführenden Baufirma.

f) Haftungsansprüche

Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.

g) ÖPNV

Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind durch den Antragsteller unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.

h) Messpunkte

Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist durch den Antragsteller vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

a) Technische Regelwerke

Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, folgende Regelwerke werden Vertragsbestandteil:

VOB Teil C, ATB-BeStra, RStO, ZTV (Anhang)-StB, ZTV A-StB, ZTV Fug-StB, ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB, ZTV M, ZTV Baum-StB in der jeweils neuesten vom Freistaat Bayern für Kommunen empfohlenen Fassung.

b) UVV

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

c) Planunterlagen

Der Aufgrabungsgenehmigung sind Pläne (LP, RQ etc) durch den Antragsteller einzureichen. Diese werden Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene (und ggf. von der techn. Bauverwaltung geänderte) Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der techn. Bauverwaltung erlaubt.

d) Baumaterial

Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die den jeweiligen Technischen Lieferbedingungen (TL) entsprechen. Auf Verlangen der Technischen Bauverwaltung sind entsprechende Eignungsnachweise und Lieferscheine vorzulegen. Der Markt Hirschaid ist bei Zuwiderhandlung berechtigt, auf Kosten des Antragstellers unqualifiziertes Material durch geeignetes zu ersetzen.

Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen.

e) Baumschutz

Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind schonend zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Für Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.

f) Aufrechterhaltung der Wegefunktion / Grundstückszufahrten

Funktion bestehender Verkehrswege ist außer bei Vollsperrungen stets zu gewährleisten.
Grundstückszufahrten oder -zugänge sind in jedem Falle aufrecht zu erhalten. Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen der techn. Bauverwaltung der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

g) Bestandsunterlagen

Bei durchzuführender Abnahme ist ein Bestandsplan mit Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, wird die techn. Bauverwaltung eine Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird. Die Verkehrssicherung obliegt solange dem Antragstellenden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel